

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

vom 03.12.2021



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 24.05.2022 wird die Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt an der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24. Mai 2022

gez.
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Zu §1(1) – Zu verleihender akademischer Grad

Der Fachbereich Physik verleiht den akademischen Grad Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.).
Der Fachbereich kann Bewerber_innen auf Antrag auch zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) promovieren, falls die
Dissertation einen deutlichen ingenieurwissenschaftlichen Bezug aufweist.

Zu §4(1a) – Vorsitz der Prüfungskommission

Den Vorsitz der Prüfungskommission führt in der Regel der Dekan/ die Dekanin.

Zu §4(1) – Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen – den Vorsitz nicht eingerechnet – nicht alle demselben Institut
und ferner nicht alle dem experimentellen oder theoretischen Bereich angehören. Im Falle einer
interdisziplinären Promotion nach §1(3) soll die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dem
Fachbereich Physik angehören.

Zu §7(2) – Antrag zur Annahme als Doktorand_in

In dem Antrag um Annahme als Doktorand_in ist neben den unter § 7(2) lit. a) – d) genannten Angaben ein
vorläufiger Arbeitstitel der Doktorarbeit zu nennen.

Zu §7(5) – Bedingungen für die Annahme als Doktorand_in

Der Promotionsausschuss prüft bei den Bewerber_innen die Vorkenntnisse im Vergleich zu den in §7(5) lit. a)
der PO/AT der TU Darmstadt genannten Bedingungen, bezogen auf den Master-Abschluss in dem
grundlagenorientierten Studiengang Physik oder bezogen auf das erste Staatsexamen in Physik für das Lehramt
an Gymnasien.
Bei Defiziten, Zweifeln über die fachliche Eignung, oder wenn der Abschluss länger als 5 Jahre zurückliegt, kann
der Promotionsausschuss eine Überprüfung in mündlicher oder schriftlicher Form festlegen, auf Grund derer er
über eine Annahme oder Ablehnung entscheidet, oder die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens
nach §7a der PO/AT der TU Darmstadt festsetzt. Dies schließt besonders qualifizierte Bewerber_innen mit Master-
Abschluss anwendungsorientierter physiknaher Studiengänge ein.

Zu §7a (3) – Ausgestaltung eines Eignungsfeststellungsverfahrens

Im Falle der Auferlegung eines Eignungsfeststellungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf
Grundlage der vorliegenden Unterlagen über ein auf den Bewerber/ die Bewerberin zugeschnittenes Programm
an Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Hierfür gelten die Allgemeinen Prüfungsbedingungen der TU Darmstadt
(APB).
Die Annahme als Doktorand_in erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt für den festgesetzten Zeitraum des
Eignungsfeststellungsverfahrens. Während der Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens immatrikulieren sich
der Bewerber/die Bewerberin an der Technischen Universität Darmstadt.

Zu §8 (1b) – Anzahl der einzureichenden Dissertationen

In der Regel ist dem Promotionsgesuch die Dissertation in fünf fest gebundenen, schriftlichen Ausfertigungen
beizufügen. Für den Fall eines dritten notwendigen Gutachtens ist ein sechstes Exemplar vorzulegen.

Zu §10 (1) – Betreuung der Dissertation

Bei interdisziplinären Dissertationen nach §1(3) der PO/AT der TU Darmstadt, bei der der Fachbereich Physik federführend ist, ist neben der Betreuungsperson aus dem Fachbereich Physik eine weitere Betreuungsperson aus dem anderen Fachbereich anzugeben. Die Betreuungspersonen und die beteiligten Fachbereiche sind im Gesuch um Annahme als Doktorand_in zu nennen.

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor_innen sollen die Betreuung neuer Promovenden nicht mehr übernehmen. Die Weiterführung der Betreuung durch Professor_innen, deren Ende der Dienstzeit länger als zwei Jahre zurückliegt, bedarf der Einwilligung des Promotionsausschusses.

Zu §10 (2) – Betreuungsverhältnis / Promotionsbegleitung

Den Promovierenden wird empfohlen mit dem Antrag zur Annahme als Doktorand_in gemäß §7 und in Absprache mit der/dem Erstbetreuenden eine weitere Betreuungsperson zu benennen, die/der das Promotionsprojekt begleitet und insbesondere bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht.

Zu §11 (1) – Bestimmung zum Korreferat

Bei Promotion zum Dr.-Ing. soll das Korreferat durch eine_n hauptamtliche_n Professor_in aus einem ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich übernommen werden. Bei interdisziplinären Promotionen soll das Korreferat aus dem anderen beteiligten Fachbereich benannt werden.

Zu §11 (3) – Mindestanzahl hauptamtlicher Professor_innen des Fachbereichs als Referierende

Mindestens eine der referierenden Personen muss hauptamtlicher Professor bzw. hauptamtliche Professorin des Fachbereichs Physik sein.

Zu §12(3) – Zuleitung der Referentengutachten

Die Zuleitung der Referentengutachten erfolgt durch die Bekanntgabe des Dekanats an die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission, dass die Gutachten eingegangen und im Dekanat ausgelegt sind. Die Zuleitung dieser Information erfolgt auf sichererem elektronischem Weg.

Zu §13(1) – Annahme der Dissertation

Empfehlen die referierenden Personen die Annahme der Dissertation und ist bis zum Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen. Bestehen am Ende der Auslagefrist Bedenken gegen die Annahme der Dissertation, wird die Prüfungskommission über das weitere Vorgehen befinden.

Zu §16(1) – Öffentlicher Vortrag

Der öffentliche Vortrag soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

Zu §16(2) – Disputation

Der Kandidat/ die Kandidatin soll in der Disputation eine ausreichende Breite des physikalischen Wissens, sowie in einigen Gebieten vertiefte Kenntnisse dokumentieren.

Zu §20(1) – Pflichtexemplare

Dem Fachbereich Physik sind zwei Pflichtexemplare der veröffentlichten Dissertation in fest gebundener Schriftform abzuliefern, die dem Fachbereich überlassen bleiben.

Zu §26 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage Ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Physik zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 02.11.2011 (Satzungsbeilage 2012 (1), Seite 11) treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 03.12.2021

Prof. Dr. Thomas Aumann
Der Dekan des Fachbereichs Physik der Technischen Universität Darmstadt